

19./X. 1915.

Der stellvertretende kommandierende General Frhr. v. Gayl des VII. Armeekorps in Münster macht bekannt: Mit Rücksicht auf unsere deutsche Bevölkerung wird es vorläufig im hiesigen Bezirk nicht mehr zugelassen, daß Kriegsgefangene von Privatpersonen oder Firmen aus dem Inlande folgende Nahrungsmittel zugesandt erhalten: Milch, auch kondensierte, Butter, Käse, Eier, Speck, Margarine, Fette jeglicher Art. Das frühere Verbot der Zusendung von Brot, Backwaren jeder Art und Schokolade bleibt bestehen. Ich bringe zur allgemeinen Kenntnis, daß solche Sendungen aus dem Inlande an Kriegsgefangene nicht ausgehändigt werden; sie sind daher zwecklos. Aus dem Auslande dürfen die Kriegsgefangenen nach wie vor solche Nahrungs- und Genußmittel empfangen.